

**EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DIE ENTWICKLUNG
UND EINFÜHRUNG VON FILM ONLINE
23 Mai 2006**



Einführung

Film Online-Dienste bieten eine gute Möglichkeit, einer breiteren Öffentlichkeit in Europa den Zugang zur Welt des Films in ihrer ganzen Vielfalt zu erschließen und die Verbreitung europäischer Filme sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch auf dem Weltmarkt zu fördern. Diese neuen Dienste bieten auch die Möglichkeit, die Filmbranche insgesamt dynamischer und konkurrenzfähiger zu gestalten und die Einführung von Breitbanddiensten in Übereinstimmung mit der Lissabon-Agenda und der i2010-Strategie innerhalb der Europäischen Union zu beschleunigen. Darüber hinaus bietet *Film Online* gute Chancen, ein neues Publikum anzusprechen, auf dessen Wünsche und Bedürfnisse einzugehen und neue Vertriebskanäle für Filmemacher zu erschließen.

Film Online-Dienste eröffnen sowohl Online-Dienstleistern als auch Inhaltsanbietern neue großartige Chancen. Qualitativ hochwertige Inhalte sind gesellschaftlich und wirtschaftlich wertvoll und fördern nachweislich die Breitbandindustrie. Dank der Verfügbarkeit von Filmen zur Online-Verteilung und der Förderung legaler Dienste können Online-Dienstleister zusätzliche Erlöse neben dem Umsatz mit ihren Zugangsdiensten erzielen. Demzufolge wird von allen Beteiligten die Notwendigkeit akzeptiert, Inhalte, die entsprechenden Urheberrechte und zugehörige Investitionen zu schützen, zu schätzen und zu wahren. Die Flexibilität und Bequemlichkeit der Online-Verteilung ist ein Ziel, das sich aufgrund der jüngsten Entwicklungen beim Breitbandzugang und in der Breitbandtechnik jetzt leichter verwirklichen lässt.

Aus diesem Grunde werden kommerzielle Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Online-Dienstleistern für die Filmbranche und für Online-Dienstleister gleichermaßen von Nutzen sein. In diesem Zusammenhang sind ein breit gefächertes Angebot an attraktiven Filmen, verbraucherfreundliche Online-Dienste, ein angemessener Schutz urheberrechtlich geschützter Werke sowie die enge Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Vervielfältigung (Piraterie) ein dringendes Gebot der Stunde, um für alle Beteiligten, insbesondere für die Verbraucher, eine zufrieden stellende Situation zu schaffen und um die Voraussetzungen für neue, vielfältige und praktikable europäische Geschäftsmodelle für *Film Online* zu schaffen.

Die so genannten „*Film Online Talks*“, ein Gesprächsforum, das im Mai 2005 auf Initiative von Viviane Reding, EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, anlässlich der internationalen Filmfestspiele von Cannes ins Leben gerufen wurde, sollen mittels dieser Europäischen Charta für die Entwicklung und Einführung von *Film Online* günstige Rahmenbedingungen schaffen, um die Entwicklung neuer Formen der Online-Verteilung zu fördern. „*Film Online*“ war ursprünglich als eine Veranstaltung für den Europatag bei den Filmfestspielen von Cannes im Mai 2005 vorgesehen. Es sollte als politisches Diskussionsforum für das Treffen der EU-Minister über Themen im audiovisuellen Bereich und als Diskussionsthema zwischen den Branchenvertretern dienen⁽¹⁾.

Diese Charta wurde dank der aktiven Mitwirkung von Vertretern der Film- und Inhaltsbranche, Internet-Diensteanbietern (ISP) und Telekommunikationsbetreibern ausgearbeitet. Sie wurde von führenden Geschäftsleuten und anderen Vertretern, die an der Abschlussitzung über *Film Online* bei den 59. Internationalen Filmfestspielen von Cannes am 23. Mai 2006 teilgenommen haben, in Anwesenheit von Vertretern der Europäischen Kommission, die als unparteiischer Vermittler fungierten, formal verabschiedet. Im Laufe des Jahres 2006 wird die Europäische Kommission prüfen, inwieweit die Europäische Film Online-Charta als Grundlage für eine breiter angelegte „*Inhalte Online*“-Politik für die Informationsgesellschaft dienen kann.

(1) http://ec.europa.eu/comm/avpolicy/docs/other_actions/cannes_declaration_2005_en.pdf

Diese Charta fördert Beispiele „Empfehlenswerter Praxis“ für *Film Online* in drei Bereichen:

1. Zusammenarbeit zur Verbesserung der Verfügbarkeit von *Film Online*-Diensten auf einer für alle Beteiligten Gewinn bringenden Basis.

1.1 Kommerzielle Vereinbarungen zwischen Inhaltsanbietern und Online-Dienstleistern

Vernünftige kommerzielle Vereinbarungen zwischen Online-Dienstleistern und Inhaltsanbietern sind die Voraussetzung für die Entwicklung von *Film Online*-Angeboten. Diese Angebote müssen für Verbraucher attraktiv, in technischer Hinsicht effektiv und benutzerfreundlich sein. Sie sollen zur Vielfalt der Filmlandschaft beitragen und auf freiwilliger, vertraglicher Basis mit den Rechteinhabern oder in Anwendung entsprechender gesetzlicher Vorschriften organisiert werden. Branchenübergreifende Vereinbarungen können bei der Ausarbeitung solcher kommerziellen Vereinbarungen eine wichtige Rolle spielen und den nationalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die französische branchenübergreifende Vereinbarung vom Dezember 2005 über den Videoabruf („Video-on-Demand“) ist ein Beispiel für eine übergreifende Vereinbarung auf nationaler Ebene zwischen Inhaltsanbietern und Betreibern von Telekommunikations-/Zugangsdiensten und bietet eine Diskussionsplattform für die Entwicklung von Geschäftsmodellen, die auf unterschiedliche kommerzielle Angebotstypen in diesem Land abgestimmt sind.
http://www.sacd.fr/actus/positions/2005/accord_vod.pdf
- Der (am 2. März 2005 unterzeichnete) „Patto di San Remo“ zielt darauf ab, die Verfügbarkeit digitaler Inhalte zu fördern, die zur Verbreitung der italienischen Kultur beitragen. Darin verpflichten sich die Rechteinhaber, die Anzahl und Qualität der digital angebotenen Inhalte erheblich zu verbessern, um den Online-Markt weiter zu erschließen. Alle Parteien sollten gemeinsam an Initiativen arbeiten, die die Produktion neuer digitaler Inhalte und die Digitalisierung vorhandener Inhalte fördern.
- Die folgenden Angebote bieten unter anderem attraktive Videoabrufdienste für das legale Herunterladen von Filmen: „Rosso Alice“ von Telecom Italia, „VOD“ von Fastweb, „Ma Ligne TV“ von France Telecom, „Canal Play“ von Groupe Canal+, Rai Click (eine „virtuelle Bibliothek“ mit allen alten Programmen, die von der öffentlich-rechtlichen Fernsehgesellschaft RAI produziert wurden und im Internet zur Verfügung stehen).

1.2 Umsatzerlöse

Film Online ist ein Wachstumsmarkt und ermöglicht die Erzielung zusätzlicher Umsatzerlöse, die entsprechend den kommerziellen Vereinbarungen zu verteilen sind. Gleichzeitig schafft die breite Verfügbarkeit von Filmen auch Möglichkeiten, die hohen Produktionskosten zu finanzieren. Daher sollte sich das vorhersehbare Wachstum dieses neuen, großen und dynamischen Online-Marktes auch förderlich auf die Haltung aller Investoren im Bereich der Online-Verteilung von Filmen auswirken. Zum raschen Ausbau dieses Marktes sollten kommerzielle Vereinbarungen zwischen Online-Dienstleistern und Inhaltsanbietern auf dem Grundsatz der Verfügbarkeit von Filmen und einer fairen, wirtschaftlich soliden Grundlage beruhen, mit den Zielen dieser Charta im Einklang stehen und den nationalen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die französische branchenübergreifende Vereinbarung vom Dezember 2005 über den Videoabruf garantiert eine Mindestvergütung für die Rechteinhaber in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Preises, der von den Verbrauchern bezahlt wird, und einen finanziellen Beitrag der Videoabrufbetreiber für die Filmproduktion in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes ihrer Umsatzerlöse in Anlehnung an die gängige Praxis für andere Vertriebskanäle.
- Stärkere Einbindung und Beteiligung von Mobilfunkbetreibern am Kurzfilmmarkt (Beispiel: der von Orange–France Telecom organisierte Wettbewerb von fünf Kurzfilmen, die zur Verteilung auf Mobiltelefone bei den Filmfestspielen von Cannes 2005 produziert wurden): auf jährlicher Basis bietet SFR die modernen Mobiltelefone, mit denen Filmregisseure Inhalte für das in Paris stattfindende Pocket Film Festival erstellen).

1.3 Freigabe und Abrechnung der Rechten

Alle Beteiligten müssen aktiv an der Förderung der effektiven Freigabe und Abrechnung der Rechte mitwirken. Die Online-Verteilung von Filmen erfordert, dass die Urheberrechte von allen Inhabern (Regisseuren, Autoren, Schauspielern, Komponisten, Produzenten usw.) freigegeben werden. Über kommerzielle Vereinbarungen sollen Lösungen geschaffen werden, die eine Genehmigung solcher Dienste und die Vergütung der verschiedenen Urheberrechtsinhaber ermöglichen. Gegebenenfalls sollten europa- oder gebietsübergreifende Lizenzen und Genehmigungsverfahren, insbesondere für europäische Filme, mit eingeschränkter Verteilung außerhalb der Hauptregionen gefördert werden.

Empfehlenswerte Praxis:

- Online-Datenbanken für Rechte (die vom MEDIA-Programm unterstützte Website „cannesmarket.com“).
- Die von der *Cineteca Bologna* vorgenommene vollständige Digitalisierung der Chaplin-Sammlung von nicht filmischen Dokumenten, die nunmehr für Forschungszwecke online zugänglich ist (www.charliechaplinarchive.org).
- Das Projekt „Screen online“ des *British Film Institute*, durch das sich Filmclips zu pädagogischen Zwecken online ansehen lassen (www.screenonline.org.uk).
- Entwicklung der eindeutigen Filmkennung (kurz ISAN: *International Standard Audiovisual Number*).
- Vereinbarung zwischen INA (*Institut national de l’audiovisuel*) und den Urheberrechtsverwertungsgesellschaften über die Bedingungen für die Verwendung audiovisueller Werke in den neuen Verwertungsformen. 2005 haben INA und die französischen Verwertungsgesellschaften (SACEM, SACD, SCAM, SDRM und SESAM) das allgemeine Protokoll von 1996 geändert, das die Bedingungen festlegt, wonach ISA berechtigt ist, audiovisuelle Werke in den Sammlungen der o. g. Verwertungsgesellschaften über Internet, Mobil-Fernsehen und andere Videoabrufdienste zur Verfügung zu stellen.
- Vereinbarung zwischen Fastweb und SIAE (*Società degli autori ed editori*, der italienischen Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte), die eine Lizenz für den Videoabruf erteilt (*OPZIONI TV DI FASTWEB – ONtv, RaiClick*). Für jedes online abgerufene Programm zahlt Fastweb an SIAE ein „virtuelles Ticket“, d. h. einen Prozentsatz des Preises, den der

Filmabonnent dafür bezahlt. Eine andere Vereinbarung zwischen Fastweb und SIAE sieht eine Lizenz für „video rec“ vor, d. h. einen virtuellen Videorekorder. Über ihre Fernbedienung können Fastweb-Abonnenten die Aufzeichnung einer oder mehrere Fernsehsendungen bestellen. Fastweb zeichnet die Fernsehsendungen auf seiner Festplatte auf und stellt sie dem Kunden dann für einen Zeitraum von 20 Tagen zur Verfügung. Fastweb zahlt an SIAE einen Prozentsatz des Preises, den seine Abonnenten für diesen Dienst zahlen (www.fastweb.it/principale.php?Area=MF&Page=4_family.php).

1.4 Nichtkommerzielle Dienste

Die Einführung nichtkommerzieller Dienste, die Archivmaterial zum Herunterladen anbieten, ist eine u. U. nützliche Ergänzung der kommerziellen Angebote für die Verbraucher in Bezug auf audiovisuelle Online-Inhalte im Allgemeinen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die von der BBC, dem BFI, Channel 4 and der Open University gegründete *Creative Archive Licence Group*, die Archivinhalte unter den Bedingungen der so genannten „Creative Archive Licence“ zum Herunterladen zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich um ein Lizenzsystem für Einzelbenutzer zum Herunterladen bewegter Bilder, Audiodaten und Einzelbilder (creativearchive.bbc.co.uk).
- Der „Patti di San Remo“ fördert die Verfügbarkeit und Nutzung öffentlich frei verfügbarer digitaler Inhalte, um die Verbreitung und Entwicklung des italienischen Kulturerbes zu verbessern.

1.5 Online-Freigabetermine

Kommerzielle Vereinbarungen über *Film Online* sollten eine Vereinbarung zwischen Produzenten, Rechteinhabern und Online-Vertriebsdiensten über die am besten geeigneten Online-Freigabetermine einschließen und gleichzeitig dem Bedarf an einem attraktiven Angebot für die Öffentlichkeit Rechnung tragen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die französische branchenübergreifende Vereinbarung vom Dezember 2005 über den Videoabruf sieht einen mit den Beteiligten vereinbarten Online-Termin vor.
- Zeitgleiche Veröffentlichung (sog. „*Day-and-Date Release*“) von Filmen (Warner Bros.) auf DVD und zum Online-Abruf in den Niederlanden und im niederländischsprachigen Teil Belgiens über die Website von Free Record Shop mit „Harry Potter und der Feuerkelch“ seit dem 4. April 2006 (home.businesswire.com/portal/site/google/index.jsp?ndmViewId=news_view&newsId=20060330005444&newsLang=en).
- Zeitgleiche Veröffentlichung von „King Kong“ auf DVD und zum Online-Abruf am 10. April 2006 in Großbritannien.

1.6 Neue Formate und Vertriebsformen

Rechteinhaber und Online-Dienstleister müssen bei der Entwicklung neuer Formate und Vertriebsformen zusammenarbeiten. Die *Peer-to-Peer*-Technik (P2P) wird als positive Entwicklung für die legale Online-Verteilung von Inhalten angesehen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die *Warner Bros. Home Entertainment Group* gab die Gründung eines Joint-Ventures mit *Arvato Mobile* bekannt: *In2Movies* ist eine revolutionäre neue digitale Download-Plattform für den elektronischen Verkauf von Spielfilmen und Fernsehinhalten in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. *In2Movies* verbindet die Schnelligkeit und Flexibilität eines Peer-to-Peer-Netzes (P2P) mit der Sicherheit und Qualität eines zentralen Dienstes und bietet Verbrauchern so eine ideale und legale Unterhaltungsmöglichkeit (www.timewarner.com/corp/newsroom/pr/0,20812,1156926,00.html).
- *EMI und Arvato Mobile* haben eine gesamteuropäische P2P-Download-Vereinbarung über einen Peer-to-Peer-Musikdienst für GNAB unterzeichnet. GNAB ist eine herstellerunabhängige (sog. „White-Label“-) Vertriebsplattform, die Markenfirmen und digitalen Einzelhändlern die Möglichkeit gibt, digitale Inhalte auf einer P2P- und Abonnementbasis zu verteilen.

1.7 Verbrauchervertrauen und Benutzerfreundlichkeit

Zur Wahrung des Verbrauchervertrauens und zur Förderung des Bedienkomforts für die Verbraucher sollten technische Maßnahmen zur Online-Verwaltung von Urheberrechten und zum Schutz vor unbefugter Nutzung nach Möglichkeit die Verwendung einer Vielzahl von Netzwerken und Geräten zulassen und gleichzeitig die gesetzlich gewährten oder vertraglich erworbenen Rechte respektieren. Ferner sollten sie auf verbraucherfreundlichen Technologien beruhen.

1.8 Förderprogramme

Zur Verringerung der Kosten für die digitale Online-Verteilung und für mehrsprachige Versionen europäischer Werke sollten Förderprogramme eingeführt werden. Sie sollten auch Bemühungen unterstützen, mit denen die Rechte für die Lizenzierung europäischer Filme auf neuen Plattformen leichter zur Verfügung gestellt werden können.

Empfehlenswerte Praxis:

- Das neue Programm MEDIA 2007 wird besondere Unterstützungsmaßnahmen zur Begleitung der Marktentwicklung in Bezug auf neue Technologien vorsehen. Produzenten und Händler sind die wichtigsten Interessenvertreter im audiovisuellen Bereich, die digitale Technologien nutzen müssen. Die Europäische Kommission wird entsprechende Leitlinien für Ausschreibungen festlegen und dabei die Kommentare aus den Gesprächen über *Film Online* berücksichtigen.
- Die i2010-Initiative zielt darauf ab, einen europäischen Informationsraum zu schaffen, und sorgt dafür, dass durch die Entwicklung neuer Plattformen zur Verteilung von Inhalten auch die Verteilung digitaler Inhalte in ganz Europa gefördert wird.
- Die Prüfung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten durch die Kommission und deren mit Nachdruck betriebene Umsetzung mit besonderem Augenmerk auf der Steigerung der Investitionen in Bildung und Forschung.
- Das spanische Institut für Film und audiovisuelle Künste (ICAA) hat ein Förderprogramm zur Unterstützung unabhängiger Vertriebsgesellschaften, um Filme für die digitale Verteilung zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck hat das ICAA eine Vereinbarung mit dem *Instituto de Crédito Oficial (ICO)*, einer öffentlichen Finanzierungseinrichtung, zur Gewährung von zinsgünstigen Darlehen für die konventionelle und die Online-Verteilung unterzeichnet, deren Zinsen teilweise vom ICAA subventioniert werden. www.boe.es/boe/dias/2006/03/10/pdfs/A09815-09821.pdf

2. Information und Erziehung in Bezug auf die Wahrung der Urheberrechte zur Sicherung einer wirtschaftlich tragfähigen Verfügbarkeit der Inhalte

2.1 Zusammenarbeit zwischen Online-Dienstleistern und Inhaltsanbietern zur Schaffung eines stärkeren Bewusstseins für Urheberrechte

Es gilt, eine Kultur der Wertschätzung und Achtung der Kreativität und des wirksamen Schutzes von Urheberrechten zu schaffen, wenn die Kreativbranche dazu ermutigt werden soll, Filme auch online zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grunde ist eine bessere Kommunikation und Aufklärung über Urheberrechte für alle Beteiligten der digitalen Wertschöpfungskette wichtig. Es ist von zentraler Bedeutung, dass Verbraucher den Wert der Inhalte verstehen und schätzen lernen. Die von einigen vertretene Auffassung, wonach Inhalte kostenfrei zur Verfügung stehen sollten, muss in Frage gestellt werden. Die Aufnahme von Bestimmungen zur besseren Kooperation im Bereich der Aufklärung über Urheberrechte in Vereinbarungen oder begleitende Maßnahmen zwischen Zugangs- und Inhaltsanbietern soll die Bedingungen für neue Dienste weiter verbessern.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die vom *Creative Industries IP Forum* der britischen Regierung zusammengestellten „CREATE“-Grundsätze.
- Der britische *Intellect Digital Convergence Council* (IDCC) mit Vertretern aus den Bereichen Telekommunikation, IT, Unterhaltungselektronik, Fernsehen und kreative Inhalte und sein vor kurzem unter dem Titel „*Capitalising on Convergence*“ (Ausnutzung der Konvergenz) veröffentlichter Bericht.
- Die von AOL in Deutschland und Großbritannien eingeführte Initiative „Play Legal“, die von AOL als „eine Kampagne zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für legale Online-Unterhaltung“ beschrieben wird.
- Das (für Schulen gedachte) „Think Kit“ des britischen Patentamts ist eine von der britischen Regierung in Zusammenarbeit mit Unternehmen erstellte Initiative zur Förderung des Rechtsbewusstseins. Dieses Kit wird inzwischen in 80 % aller britischen Schulen von Kindern im Alter zwischen 14 und 18 Jahren im Rahmen des Lehrplans zum Thema Unternehmen verwendet.
- Die in Italien am 1. Dezember 2004 mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Hochschulen und Forschung (MIUR) gestartete Aufklärungskampagne. Die Kampagne „Schulprojekt“ ist für Grundschüler gedacht und besteht aus einer CD-ROM für Bildungszwecke, die an 1 500 Grundschulen und 5 000 Rathäuser in ganz Italien verteilt wurde. Darüber hinaus sah die Kampagne Gespräche mit Schülern in Rom, Florenz, Mailand und Neapel, Treffen mit Lehrkräften sowie Kontakte zu regionalen Beamten und Schulleitern vor, um Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz von geistigem Eigentum in Bildungseinrichtungen zu gewinnen (www.controlpirateria.org/).
- Die Einrichtung des Internetportals www.respectcopyrights.de in Deutschland zur Aufklärung der Bürger über die Gründe für den Schutz der Rechte an kreativen Werken.
- Mit Unterstützung des Internet-Diensteanbieters *KPN Internet/Planet Internet* startet der Verband NVPI, der die niederländische Unterhaltungsbranche vertritt (www.nvpi.nl/), mehrere Marketingkampagnen, um die Nutzung legaler Portale auf Plattformen wie IPTV und dem Internet zu fördern.

2.2 Urheberrechte spielen eine zentrale Rolle in der Kreativbranche

Die „Geschichte über Urheberrechte“ soll Menschen, insbesondere Jugendlichen, vor Augen führen, welche zentrale Rolle den Urheberrechten in der Wirtschaft zukommt, wie u. a.:

- die zentrale Rolle von Urheberrechten bei der Schaffung und Produktion von Werken und der Vergütung der Autoren und Künstler;
- die Bedeutung und Größe der Kreativbranchen in Europa und die zentrale Bedeutung von Urheberrechten für den Erfolg dieser Branchen;
- die Rolle, die Urheberrechte in der weiteren Wertschöpfungskette spielen, durch die Förderung von Anreizen zur Investition in Inhalte, die Konvergenz auch wirklich unterstützen;
- die Nutzung technischer Mittel zur Gewährleistung einer fairen Vergütung der Autoren und anderen Inhaber von Urheberrechten.

Es gilt, konkrete positive, aussagekräftige Informationen über Urheberrechte so zu veröffentlichen, dass sich Menschen auch wirklich angesprochen fühlen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die vom *Forum des droits sur l'Internet* veröffentlichte Broschüre „*Guide de sensibilisation pour les jeunes internautes « Musique et film: Adopte la Net attitude »*“ (www.droitdunet.fr/telechargements/guide_musique20050320.pdf).
- „Jugendliche, Musik und das Internet“ – ein von *Childnet International and Net Family News, Inc.*, einer Wohltätigkeitsorganisation für Kinder, mit Unterstützung von Pro-Music geschriebener „Leitfaden für Eltern zu P2P, Tauschbörsen und Downloads“ (www.pro-music.org/guide/).
- Von der Wohltätigkeitsorganisation *Film Education* wird derzeit ein „Study Guide“ (Leitfaden für Schulen) für die britische Filmindustrie entwickelt (www.filmeducation.org). Er soll im September 2006 veröffentlicht werden. Dieser Leitfaden ist als Bestandteil des Lehrplans für Kinder/Jugendliche im Alter zwischen 11 und 15 Jahren gedacht und verweist mit Nachdruck auf die kulturelle und finanzielle Bedeutung der Kreativbranchen für die Volkswirtschaft und die Bedeutung, die dem Urheberrechtsschutz zur Förderung von Investitionen in Kreativität zukommt.

3. Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der unerlaubten Vervielfältigung (Piraterie)

3.1 Bedingungen für die effiziente Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Piraterie

Neben der strikten Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sollten sich die Parteien von Vereinbarungen für den Online-Vertrieb von Inhalten verpflichten, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Piraterie zu bekämpfen. Wenn die Inhaber von Urheberrechten in Vertriebspartnerverträgen namentlich genannt sind, sollten sich Online-Dienstanbieter mit diesen Inhabern verpflichten, sich umgehend mit Verletzungen von Urheberrechten zu befassen. Diese Vorgehensweise wird durch die Entwicklung von Technologien zur effizienten Erkennung von urheberrechtlich geschützten Inhalten erleichtert.

Empfehlenswerte Praxis:

- In ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten sich viele Internet-Diensteanbieter in Europa das Recht vor, den Vertrag auszusetzen oder zu kündigen, wenn der Kunde gegen seine Verpflichtungen verstößt oder ein Gericht oder eine Behörde die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums festgestellt hat. Zu der Liste von Beispielen, die keinen Anspruch von Vollständigkeit erhebt, zählen: Tiscali in Italien, Deutschland, der Tschechischen Republik, den Niederlanden und Großbritannien (abbonati.tiscali.it/adsl/comeabbonarsi/#12), UPC-Chello in Österreich (www.upc.at/pdf/agb_austria.pdf), Telia Sofa in Dänemark (www.stofa.dk/showpage.php?shortcut=snvilkaar), Wanadoo in den Niederlanden (webapps.wanadoo.nl/wcr/popups/popup_av.html), Telecom Italia/TIN.it (tin.virgilio.it/posta/pdf/contratto_tinit_free.pdf) und Fastweb (www.fastweb.it/DATA/PDF/PDFfamiglia/famiglie.pdf) in Italien sowie Cable & Wireless (www.cw.com/legal/acceptable_use_policy.html) und NTL in Großbritannien (www.home.ntl.com/page/userpolicy).
- Im Jahre 2005 haben Verizon und die Walt Disney Company einen langfristigen Programmvertrag unterzeichnet, in dem vereinbart wurde, der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Werken von Disney über das Internet Einhalt zu gebieten und gleichzeitig die privaten Daten von Abonnenten des Verizon-Internetdienstes angemessen zu schützen. (newscenter.verizon.com/proactive/newsroom/release.vtml?id=92857).
- Entscheidung des obersten dänischen Gerichtshofes (Rechtssache Nr. 49/2005 - 2. Kammer) in Bezug auf die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 3 der Urheberrechtsrichtlinie, in der bestätigt wird, dass auf Basis einer Bewertung der Verhältnismäßigkeit eine einstweilige Verfügung erlassen werden sollte, um die Kläger gegen eine zu starke Verletzung zu schützen.
- Entscheidung des obersten österreichischen Gerichtshofes, in der im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren bestätigt wird, dass Internet-Diensteanbieter die Namen und Adressen von Benutzern, die gegen Urheberrechte verstoßen, offen legen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie einen Internetzugang mit fester oder dynamischer IP-Adresse haben. (www.internet4jurists.at/entscheidungen/ogh11_57_05z.pdf).
- In ihrer Entscheidung vom 13. Oktober 2005 hat die schwedische Datenschutzbehörde dem schwedischen Amt für Pirateriebekämpfung die Erlaubnis erteilt, IP-Nummern zu verarbeiten, damit das Amt die Polizei informieren und Verfahren bei besonders schweren Urheberrechtsverletzungen einleiten, Internet-Diensteanbieter über Urheberrechtsverletzungen von Abonnenten informieren und zivilrechtlich gegen Personen vorgehen kann, die Urheberrechte verletzen. Diese Entscheidung betrifft nur die Verarbeitung der privaten Daten von Personen, die urheberrechtlich geschütztes Material Dritten zur Verfügung stellen. Die gestattete Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2006. (www.datainspektionen.se/in_english/anti_piracy.shtml)
- Das französische *Syndicat des éditeurs de logiciels de loisirs*, kurz SELL (Verband der Herausgeber von Unterhaltungssoftware), hat ein System eingeführt, das die Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum beim illegalen Austausch von „Unterhaltungssoftware“ (Videospiele), die von SELL-Mitgliedern veröffentlicht wird, erkennt. Die französische Datenschutzbehörde *Commission nationale de l'informatique et des libertés* (CNIL) hat das folgende Verfahren zugelassen: 1) Personen, die im Internet surfen und illegal Software aus einem Peer-to-Peer-Netz herunterladen, sowie Personen, die Videospiele auf Peer-to-

Peer-Netzen zur Verfügung stellen, sollen vorsorglich Warnmeldungen erhalten; 2) ein vom Kultusministerium ernannter SELL-Vertreter darf in bestimmten Fällen die IP-Adresse von Personen (Surfern) abrufen, die Videospiele illegal in Peer-to-Peer-Netzen zur Verfügung stellen (www.cnil.fr/index.php?id=1801&print=1).

3.2 Werbung für juristische Personen, die an Piraterie beteiligt sind

Online-Dienstleister dürfen wissentlich keine Werbung von juristischen Personen veröffentlichen, die an Piraterie beteiligt sind oder diese vorsätzlich veranlassen; sie müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Praxis nach entsprechender Benachrichtigung so schnell wie möglich zu beenden.

Empfehlenswerte Praxis:

- Die im Juli 2004 unterzeichnete französische Charta für Musik.

3.3 Entwicklung von Technologien zum Schutz von urheberrechtlich geschütztem Material

Inhaltsanbieter und Online-Dienstleister müssen bei der Entwicklung von Technologien zum Schutz urheberrechtlich geschützten Materials zusammenarbeiten. Das Ziel dieser Zusammenarbeit sollte die Förderung von Technologien sein, die sicher, kostengünstig, zuverlässig und vollständig kompatibel sind und im Idealfall auf offenen Standards beruhen sowie auf mehreren Plattformen und Geräten laufen. Unter der Schirmherrschaft und Federführung der Europäischen Kommission soll dieses Ziel im Nachgang zu den Gesprächen über *Film Online* und im Zusammenhang mit den IKT-Forschungsaktivitäten der Europäischen Union weiter verfolgt werden.

3.4 Organisationen zur Pirateriebekämpfung

Inhaltsanbieter und Online-Dienstleister werden die Einrichtung und effiziente Führung nationaler Organisationen zur Pirateriebekämpfung fördern, die mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sind, und sie bei der Zusammenarbeit unterstützen. Die Europäische Kommission wird eine bessere Vernetzung zwischen den nationalen und lokalen Organisationen zur Pirateriebekämpfung fördern.

Empfehlenswerte Praxis:

- Der „Patto di San Remo“ sieht die Einrichtung einer speziellen Beobachtungsstelle vor, die die Entwicklung von Geschäftsmodellen, die auf dem Markt angebotenen digitalen Inhalte und die Piraterie überwachen soll.
- Der am 8. April 2005 vom spanischen Ministerrat genehmigte Integrierte Plan zur Verringerung und Vermeidung von Aktivitäten zur Verletzung geistiger Eigentumsrechte sieht den Schutz der Urheberrechte im Hinblick auf die verheerenden Auswirkungen von Piraterie aus kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Sicht vor. Dieser Plan wurde vom Kultusministerium ausgearbeitet, schließt elf Ministerien ein und sieht eine aktive Zusammenarbeit von Organisationen für die Verwaltung Rechte am geistigen Eigentum, anderen beteiligten Bereichen, öffentlichen Einrichtungen und Verbrauchern vor.

4. Schlussfolgerung/Verfahren für die Zusammenarbeit

Während der Vorbereitungsphase für die Mitteilung über *Inhalte Online*, die Ende 2006 veröffentlicht werden soll, wird die Europäische Kommission einen Prozess initiieren, durch den Verfahren für die Zusammenarbeit (wie beispielsweise Verhaltensregeln) von den beteiligten Interessenvertretern, einschließlich Teilnehmern an den Gesprächen über *Film Online*, entwickelt werden sollen.

